

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 16. Juli 2021 | Nummer 7/2021 | 31. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Angermünde (Parkgebührensatzung) vom 13.12.2017Seite 1
- 2. Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung) vom 23.05.2018Seite 2
- 4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.2013.....Seite 2
- 4. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde vom 08.02.2012Seite 3
- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt AngermündeSeite 6
- Planmäßige Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“Seite 9
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft und Festlegung des SchulbezirkesSeite 9

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Angermünde (Parkgebührensatzung) vom 13.12.2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende „1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Angermünde (Parkgebührensatzung) vom 13.12.2017“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 2 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Auf Parkflächen, bei denen die Benutzung von Parkscheinautomaten und Parkuhren vorgeschrieben ist und die für Wohnmobile vorgesehen sind, wird die Gebühr für die Benutzung dieser Fläche auf 2,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt. Die Tagesgebühr beträgt 10,00 EUR.“

Zudem werden folgende Änderungen in § 2 vorgenommen:

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 25.06.2021

Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung) vom 23.05.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende „2. Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Angermünde und ihrer Ortsteile (Stadtordnung) vom 23.05.2018“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 17 Absatz 5 wird ein weiterer Satz hinzugefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die gekennzeichneten Auslaufflächen für Hunde (Hundeauslaufwiese).“

Nach § 17 Absatz 7 wird ein weiterer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(8) Das Füttern von herrenlosen, wild lebenden Tieren ist nicht gestattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 25.06.2021

Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.2013

Aufgrund der § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 47 und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung; Ausfertigung vom 28.11.2013) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde werden die Angaben im Abschnitt *Straßen in der Kernstadt, Straßenart ergänzend zum Bärbel-Wachholz-Weg* hinzugefügt.

Veränderungen im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Straßen in der Kernstadt

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reinigung pro Woche	Leistungserbringung durch die Stadt die Anlieger	
1	2	3	4	5
Bärbel-Wachholz-Weg				
Neu:	1	0,5	3	2

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Angermünde, den 22.06.2021

Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung; Ausfertigung vom 28.11.2013) vom 22.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 22.06.2021

Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

4. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde vom 08.02.2012

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in der derzeit gültigen Fassung und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 10.06.2021 folgende 4. Änderung der Satzung vom 08.02.2012 beschlossen:

§ 1

Änderung der Schulbezirkssatzung

1. § 4 „Schulbezirke und Überschneidungsgebiete“ wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Ortsteile Frauenhagen und Mürow wurde die Kompetenz, das jeweilige Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Angermünde und der Gemeinde

Pinnow für Einschulungen ab dem Schuljahr 2021/2022 auf die Gemeinde Pinnow übertragen.“

2. Die Anlage 1 der Schulbezirkssatzung wird wie folgt geändert:

Die Ortsteile Frauenhagen und Mürow werden aus der Anlage 1 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 22.06.2021

F. Bewer
Bürgermeister

Anlage 1

Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Angermünde

Ortsteil	Bezeichnung	GS Gustav-Bruhn Rudolf-Harbig-Straße 12	GS Puschkin Fischerstraße 16	Überschneidungsgebiet
	Ahornweg	X		
OT	Altkünkendorf	X		
	Am Friedenspark		X	
	Am Kamp		X	
	Am Krötenberg		X	
	Am Tanger	X		
	Am Waldrand	X		
	Am Wolletzsee	X		
	An der MTS		X	
	An der Umgehungsstraße		X	
	Bahnhofplatz		X	
	Bärbel-Wachholz-Weg			X
	Bergstraße	X		
	Berliner Straße (ohne Nr. 78)		X	
	Berliner Straße 78	X		
	Berliner Tor	X		

– Amtliche Bekanntmachungen –

OT	Biesenbrow		X	
	Birkenallee	X		
	Birkenweg	X		
	Bleiche		X	
	Blumberger Mühle		X	
OT	Bölkendorf	X		
OT	Bruchhagen		X	
	Brüderstraße		X	
	Büchnerstraße			X
OT	Crussow	X		
OT	Dobberzin			X
	Ehm-Welk-Straße			X
	Emaillegasse		X	
	Erlengrund	X		
	Erlenhain	X		
	Erlenweg	X		
	Ernst-Kamieth-Straße	X		
	Espelkamper Weg			X
	Fischerstraße		X	
	Freiligrathstraße			X
	Gartenstraße		X	
	Gehegemühle	X		
OT	Gellmersdorf	X		
	Georg-Wolff-Straße	X		
	Goethestraße			X
OT	Görlsdorf		X	
OT	Greiffenberg	X		
	Grundmühlenweg			X
OT	Günterberg		X	
	Gustav-Bruhn-Straße	X		
	Hamai-Wiesen		X	
	Heinestraße			X
	Heinrichstraße			X
	Herweghstraße			X
	Himmelsleiter		X	
OT	Herzsprung	X		
	Hoher Steinweg		X	
	Jägerstraße		X	
	Jahnstraße	X		
	Joachimsthaler Straße	X		
	Kapellenweg	X		
	Karlstraße			X
	Kastanienallee	X		
OT	Kerkow		X	
	Kirchplatz		X	
	Klostergasse			X
	Klosterstraße		X	
	Leistenhof	X		
	Lösenergasse		X	

– Amtliche Bekanntmachungen –

	Lügder Weg	X		
	Markt		X	
	Mittelweg		X	
	Mudrowweg			X
	Mürower Weg		X	
OT	Neukünkendorf	X		
	Nordring			X
	Oberwall		X	
	Oderberger Straße			X
	Parkweg	X		
	Pestalozzistraße	X		
	Prenzlauer Straße		X	
	Puschkinallee			X
	Radweg am Mündesee		X	
	Richtstraße		X	
	Ring		X	
	Rosenstraße		X	
	Rudolf-Breitscheid-Straße	X		
	Rudolf-Harbig-Straße	X		
	Schillerplatz			X
	Schleusenstraße		X	
	Schlosswall		X	
OT	Schmargendorf	X		
	Schmargendorfer Weg	X		
OT	Schmiedeberg		X	
	Schwedter Straße			X
	Seestraße		X	
OT	Steinhöfel	X		
	Sternfelder Straße	X		
OT	Stolpe	X		
	Straße des Friedens			X
	Südring			X
	Templiner Straße		X	
	Triftstraße	X		
	Unterwall		X	
	Wallgarten		X	
	Wasserstraße		X	
	Werner-Seelenbinder-Straße	X		
	Wiesenstraße	X		
OT	Welsow		X	
OT	Wilmersdorf	X		
OT	Wolletz		X	
OT	Zuchenberg	X		
	Zuchenberger Straße	X		
	Zur Hamey		X	
OT	Ziethen	X		
OT	Lunow-Stolzenhagen	X		
OT	Parsteinsee	X		

– Amtliche Bekanntmachungen –

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage der §§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, in der Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung erhoben werden.
- (2) Die einzelnen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden, ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten kommunaler Selbstverwaltung. Ebenso unterliegen Verwaltungstätigkeiten kraft staatlichen Auftrags nicht dieser Satzung. Ferner gilt diese Satzung nicht, soweit Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder öffentlich-rechtlichen Vertrages erhoben werden oder aufgrund übergeordneten Rechts ausgeschlossen sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Sachliche Gebührenfreiheit**

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:

- (1) Mündliche Auskünfte,
- (2) Amtshandlungen für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgesehen ist (z. B. Amtshandlungen für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe)
- (3) Amtshandlungen die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt Angermünde im Bezug auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis veranlasst werden,
- (4) Amtshandlungen im Falle von Dienstaufsichtsbeschwerden,
- (5) Amtshandlungen für Niederschlagung, Stundung, Erstattung oder Erlass von Verwaltungsgebühren.

§ 4**Persönliche Gebührenfreiheit**

Persönliche Gebührenfreiheit besteht für:

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Erhebung einer Gebühr befreit. Dieses gilt nicht, wenn die Angelegenheit, für welche die Amtshandlung oder sonstige Leistungen der Verwaltung erforderlich ist, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 5**Billigkeitsgründe**

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, wie z. B. Amtshandlungen für gemeinnützige Vereine, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck dienen oder im öffentlichen Interesse stehen.

§ 6**Gebührenbemessung**

- (1) Die allgemeinen Gebührentarife in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen für die in Teil B keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (2) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen besonders berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungshandlungen nebeneinander ist für jede einzeln die Gebühr zu erheben.
- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr nach der Tarifstelle 1.10 (Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) der Anlage „Gebührentarif“, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 7**Gebühren bei Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 – 75 von Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist die halbe Gebühr der Gebühr für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich ein Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bezahlten Gebühren und Auslagen der Behörde auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Gebührenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die Gebühr nach Abs. 2 bis 4 auf die für die Amtshandlung zu erhebende Gebühr angerechnet.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 8**Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Aushändigung von Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9**Vorschusszahlung/Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10**Ersatzbarer Auslagen**

Erstattung von baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 KAG kann auch verlangt werden, wenn ein Kostenpflichtiger nach dieser Satzung von der Gebührensatzung befreit ist oder von der Gebührenerhebung abgesehen wurde.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 25.06.2021

(Siegel)

F. Bewer
Bürgermeister

Anlage „Gebührentarife“

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr in €
	A. Allgemeine Gebührentarife		
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für: – Erstellung von schriftlichen Auskünften – Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und dergleichen – Zusammenstellung von Auszügen und Abschriften aus Schriftstücken oder Dateien – Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen	pro angefangene 15 Minuten	11,00
1.2	Kopien und Ausdrucke s/w		
1.2.1	bis Format DIN A4	pro Seite	0,50
1.2.2	Format DIN A 3	pro Seite	1,00
1.2.3	Format DIN A 2	pro Seite	3,50
1.2.4	Format DIN A 1	pro Seite	5,50
1.2.5	Format DIN A 0	pro Seite	7,50
	soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist		
1.3	Abgabe von Druckstücken s/w (z. B. Ortsrecht, Vergabeunterlagen, Berichte)		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	0,20
1.3.2	größer Format DIN A 4 nach Tarif 1.2	mindestens	1,00
1.4	für Farbkopien und Farbdrucke wird ein Zuschlag erhoben	pro Seite	0,50
1.5	für Ausdrucke über den Plotter und sonstige Spezialgeräte wird ein Zuschlag erhoben	pro Seite	2,50
1.6	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern		
1.6.1	Datenträger:		
1.6.1.1	CD-ROM	je	3,00
1.6.1.2	DVD	je	5,00
1.6.1.3	Zuzüglich eines Zuschlages nach Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Daten	pro angefangene 15 Minuten	13,50
1.7	Beglaubigungen		
1.7.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	pro Stück	3,00
1.7.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Bescheinigungen und dergleichen	pro Seite (mehrere Seiten zur Einzelseite überstempelt)	4,00 6,00
1.8	Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens, der Stadtfahne oder des Stadtdesigns zu Werbezwecken		12,50 – 515,00
1.9	Abschriften und Auszüge		
1.9.1	Im Format DIN A 5	je angefangene Seite	3,00
1.9.2	im Format DIN A 4	je angefangene Seite	6,50

– Amtliche Bekanntmachungen –

1.9.3	für Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, – die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, – in größerem Format als DIN A 4 – in tabellarischer Form (Verzeichnissen, Listen usw.) – wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	10,00
1.10	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)		
1.10.1	Übermittlung von Informationen	je nach Arbeitsaufwand	0,00 – 100,00
1.10.1.1	Erteilung einer Auskunft		
1.10.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträgern	je nach Arbeitsaufwand	0,00 – 100,00
1.10.2.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	100,00 –
1.10.2.2	bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	300,00
1.10.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	je nach Arbeitsaufwand	300,00 – 500,00
1.11	Statistiken		
1.11.1	Statistische Berichte	je Bericht	10,00
1.11.2	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	13,50
B. Besondere Gebührentarife			
2. Liegenschaften			
2.1	Auf städtischen Grundstücken für die Erteilung bzw. Vergabe von:		
2.1.1	Dienstbarkeiten	pro Stück	50,00
2.1.2	Gestattungen	pro Stück	50,00
2.1.3	Löschungsbewilligungen im Grundstücksverkehr	pro Stück	50,00
3. Finanzwesen			
3.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	13,50
4. Bauverwaltung			
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB und nach Denkmalschutzgesetz		35,00
4.2	Genehmigung zum Eingriff in den Straßenkörper von Gemeindestraßen soweit nicht Sondernutzung		5,00 – 255,00
4.3	Genehmigung von Telefonleitungen im öffentlichen Straßengrund		
4.3.1	bei kleinen Baumaßnahmen		10,00 – 13,00
4.3.2	bei großen Baumaßnahmen		75,00 – 130,00
4.3.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich hohem Aufwand nach Zeitaufwand mindestens jedoch		150,00
4.4	Erteilung von Hinweisen und Auflagen bei genehmigungsfreien Eingriffen in den Straßenkörper		5,00 – 100,00
4.5	Bauabnahme: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Eingriff in den Straßenkörper nach Zeitaufwand mindestens jedoch		39,00
4.6	Wiederholung der Abnahme nach 4.8 wegen festgestellter Mängel nach Zeitaufwand mindestens jedoch		55,00
4.7	Undurchführbarkeit der Abnahme nach 4.8 aus Gründen die der Antragsteller zu vertreten hat nach Zeitaufwand mindestens jedoch		55,00
4.8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde		5,00 – 30,00
4.9	Zulassung von Sammelerschließungen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde		5,00 – 30,00
4.10	Abnahme eines Anschlusses an die öffentliche Regenentwässerung		15,00
4.11	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung der Stadt Angermünde		5,00 – 30,00
4.12	Genehmigungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach einer örtlichen Bauvorschrift einer Genehmigungspflicht unterliegen und die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		5,00 – 255,00
4.13	Erteilung eines sanierungsrechtlichen Bescheides bei:		
4.13.1	Grundschuldbestellungen		35,00
4.13.2	Grundstücksverkäufen		30,00

– Amtliche Bekanntmachungen –

5.	Ordnungsamt		
5.1	Erteilung einer Hausnummer		39,00
5.2	Erteilung einer Erlaubnis für ein Feuerwerk:		
5.2.1	der Kategorie III nach dem Sprengstoffgesetz		39,00
5.2.2	der Kategorie IV nach dem Sprengstoffgesetz		60,00
5.3	Negativbescheinigung für Versicherungen über Fundsachen		15,00

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. August 2021 bis zum 28. Februar 2022 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,**

Telefon: **03338-8266**; Fax: **03338-8267**;
E-Mail: **info@wbv-finow.de**.

Bernau, den 15.06.2021

*Krone
Geschäftsführer*

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft und Festlegung des Schulbezirkes

Zwischen

der Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister Frederik Bewer, Markt 24, 16278 Angermünde

und

der Gemeinde Pinnow, vertreten durch das Amt Oder-Welse, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Gutshof 1, 16278 Pinnow – als Schulträger für die Grundschule „Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow“

wird auf der Grundlage §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Schulträgerschaft

Die Stadt Angermünde überträgt die Grundschulträgerschaft für die Ortsteile Frauenhagen und Mürow in die Zuständigkeit der Gemeinde Pinnow.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 der Ortsteile Frauenhagen und Mürow werden ab dem Schuljahr 2021/2022 in der Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow beschult.

Die Schüler/innen der Ortsteile Frauenhagen und Mürow, welche bereits vor Schuljahresbeginn 2021/2022 an einer anderen Grundschule beschult wurden, bleiben von dieser Festlegung unberührt.

Demnach wirkt die Übertragung der Grundschulträgerschaft erst für zukünftige Einschüler/innen (ab dem Schuljahresbeginn 2021/2022).

– Amtliche Bekanntmachungen –

**§ 2
Schulbezirk**

Die Stadt Angermünde stimmt der Aufnahme der Ortsteile Frauenhagen und Mürow in die Satzung über den Schulbezirk der „Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow“ zu.

**§ 3
Schulkostenbeitrag**

Der Schulkostenbeitrag, der von der Stadt Angermünde an die Gemeinde Pinnow zu zahlen ist, wird gemäß § 116 Abs. 2 BbgSchulG berechnet.

**§ 4
Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen und bedürfen der Schriftform.

**§ 5
Laufzeit/Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von den Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse und im Amtsblatt für die Stadt Angermünde öffentlich bekannt zu machen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 24.03.2021

Pinnow, den 18.03.2021

*Stadt Angermünde
Bürgermeister
Frederik Bewer*

*Gemeinde Pinnow
vertreten durch Amt Oder-Welse
dieses vertreten durch
die 1. stellvertretende Amtsdirektorin
Joanna Medynska*

*Stadt Angermünde
stellv. Bürgermeister
Christian Radloff*

*Gemeinde Pinnow
vertreten durch Amt Oder-Welse
2. stellvertretende Amtsdirektorin
Tina Ostmann*

Die Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Angermünde
und der Gemeinde Pinnow zur Übertragung der Schulträgerschaft
und Festlegung des Schulbezirkes für die Ortsteile Frauenhagen und Mürow**

Genehmigung

Gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Angermünde und der Gemeinde Pinnow zur Übertragung der Schulträgerschaft und Festlegung des Schulbezirkes für die Ortsteile Frauenhagen und Mürow vom 18./24. März 2021.

Prenzlau, den 5. Mai 2021

Karina Dörk

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0



Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26000

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Angermünde

MO, DO, FR 9–12 Uhr, DI 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr

Bibliothek

Berliner Str. 57, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32651

MO, DI, FR 13–17 Uhr, DO 9–13 Uhr, SA 9–12 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau, ☎ 03984/835-0,

info@udg-uckermark.de, www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.

Berliner Straße 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331/26960

Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung

Puschkinallee 28, 16278 Angermünde, ☎ 03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde

Madlen Bismar, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde

☎ 03331/260017

Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1,

17291 Prenzlau, ☎ 03984/701036, ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde, ☎ 03331/33528

MO, DI, DO 9–12 Uhr, DI 13–18 Uhr, DO 13–16 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde, ☎ 03331/2666-0

E.ON edis – Standort Angermünde

Am Markt 2, 16278 Angermünde, Entstörungsdienst: ☎ 0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1, 16278 Angermünde

Entstörungsdienst: ☎ 0172/3965136 oder ☎ 0172/3965137

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM

Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde, Termine nach Vereinbarung ☎ 03984/802100 oder ☎ 0171/6448592

E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde, ☎ 03331/296464

Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19, ☎ 03331/296464

Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert

www.vivatas.de

Regelmäßige, ausgewählte Veranstaltungen:

► MO | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | 13.30–14.20 Uhr
Seniorenport, Hoher Steinweg

► MO | 13.00–17.00 | Karten- und Brettspiele bei einer Tasse Kaffee
in gemütlicher Runde, Grundmühlenweg

► DI/DO | 11.00–16.00 Uhr | Karten- und Brettspiele
in gemütlicher Runde

► FR | 09.30–10.20 | 10.30–11.20 | 12.20–13.20 | Seniorensport,
Hoher Steinweg

Kunst & Kultur

Franziskanerkloster

Klosterstraße, 16278 Angermünde, ☎ 03331/260093

Angermünder Kunstgalerie

Berliner Straße 50, 16278 Angermünde, MO–FR 10–18 Uhr

www.angermuenderkulturverein.de, ☎ 03331/729704

Atelier „Am Kloster 37“

16278 Angermünde, Am Kloster 37, ☎ 03331/301370,

FilzAtelier von Birgit Uhlig, Atelier für Skulptur und Malerei von
Christian Uhlig. Schauen Sie vorbei, wir freuen uns nach
telefonischer Absprache auf Ihren Besuch.

Atelier Sieglinde

Angermünde, Fischerstr. 21, ☎ 03331/301185

Wissenschaftliche Bibliothek Krankenhaus Angermünde

Termine nach Vereinbarung, ☎ 03331/271-420

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde, ☎ 03331 26960

• Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen
und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige:

☎ 03331 269624 oder -33, E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de

• Ambulante Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz:

dienstags und donnerstags 14–17 Uhr

(kostenlos bei Vorliegen einer Pflegestufe, inkl. Fahrdienst)

• Pflegeberatung

• „Johanniter-Freizeitclub 60+“: Jeden letzten Dienstag im Monat: Bei-
sammensein mit Kaffee und Kuchen, Fachvorträge zu diversen Themen
und Ausflüge ins Umland für Senioren (vor allem mit Pflegebedarf)

• Kontakt- und Betreuungsstätte (montags, mittwochs, freitags) sowie
ambulante Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

☎ 03331 2696 33

• Schuldner- und Insolvenzberatung: ☎ 03331 2696 30

• Sozialpädagogische Familienhilfe: ☎ 03331 2696 32

• Angermünder Tafel: ☎ 03331 2696 21

Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, ☎ 03331/32696

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V. Dienststelle Angermünde

Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde

☎ 03331/273911 oder -273912

MAQT e. V.

Seniorenbetreuung der Stadt Angermünde und in den OT

MAQT e. V. Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Straße 109C

Seniorentreff ☎ 03331/365020